1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Burg	**Hundesteuersatzung der Stadt Burg**
Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 und 13a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetztes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA, S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 08.12.2022 nachstehende 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Stadt Burg beschlossen:	Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 07. Juli 2020 (GVBl. S. 372) in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 und 13a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetztes (KAG LSA) sowie der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA, S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 04.11.2021 nachstehende Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Burg beschlossen:
Art. I - Satzungsänderung	
§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz	§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz
(3) Gefährliche Hunde sind	(3) Gefährliche Hunde sind
a) Hunde im Sinne von § 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt (Hundegesetz LSA) vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 22) in seiner jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz (HundVerbrEinfG) vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) in seiner jeweils geltenden Fassung gelisteten Hunde der Rassen - American Staffordshire-Terrier, - Bullterrier, - Pit Bull Terrier, - Staffordshire-Bullterrier -	a) Hunde im Sinne von § 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt (Hundegesetz LSA) vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 22) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288). Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen im Sinne dieser Vorschrift sind die gemäß § 2 Abs. 1 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz (HundVerbrEinfG) vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) in seiner jeweils gültigen Fassung gelisteten Hunde. Nachrichtlich handelt es sich zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses um folgende Rassen: - American Staffordshire Terrier - Bullterrier - Pit Bull Terrier - Staffordshire Bullterrier - American Bully

- sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, b) Hunde deren Gefährlichkeit durch bestandskräftigen Bescheid der jeweils zuständigen deutschen Ordnungsbehörde bzw. rechtskräftiges Urteil eines Gerichts der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit festgestellt wurde. Im Falle der Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes ist ab dem Folgemonat nach Bestandskraft des Feststellungsbescheides bzw. Rechtskraft des Feststellungsurteils die Steuer gemäß § 2 Abs. 2 anteilig nach Monaten für die verbleibende Zeit des Jahres und ab dem Folgejahr in voller Höhe zu zahlen. Die bis dahin gem. § 2 Abs. 1 gezahlte Steuer wird auf den erhöhten anteiligen Steuersatz des laufenden Jahres einmalig angerechnet.	- sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden. b) Hunde deren Gefährlichkeit durch bestandskräftigen Bescheid der jeweils zuständigen deutschen Ordnungsbehörde bzw. rechtskräftiges Urteil eines Gerichts der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit festgestellt wurde. Im Falle der Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes ist ab dem Folgemonat nach Bestandskraft des Feststellungsbescheides bzw. Rechtskraft des Feststellungsurteils die Steuer gemäß § 2 Abs. 2 anteilig nach Monaten für die verbleibende Zeit des Jahres und ab dem Folgejahr in voller Höhe zu zahlen. Die bis dahin gem. § 2 Abs. 1 gezahlte Steuer wird auf den erhöhten anteiligen Steuersatz des laufenden Jahres einmalig angerechnet.
(4) Abweichend von Absatz 2 wird die Steuer für Hunde im Sinne von Absatz 3 a dann auf die Steuersätze gemäß Absatz 1 ermäßigt, wenn der Hundehalter durch einen Wesenstest gemäß § 10 des Hundegesetzes LSA gegenüber der Stadt Burg nachgewiesen hat, dass der Hund zu sozialverträglichem Verhalten in der Lage ist, so dass von dem Hund keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen und der Hund gemäß § 4 Abs. 1 Hundegesetz LSA ohne weitere Erlaubnis gehalten werden darf.	(4) Abweichend von Absatz 2 wird die Steuer für Hunde im Sinne von Absatz 3 a dann auf die Steuersätze gemäß Absatz 1 ermäßigt, wenn der Hundehalter durch einen Wesenstest gemäß § 10 des Hundegesetzes LSA gegenüber der Stadt Burg nachgewiesen hat, dass der Hund zu sozialverträglichem Verhalten in der Lage ist, so dass von dem Hund keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen und der Hund gemäß § 4 Abs. 1 Hundegesetz LSA ohne weitere Erlaubnis gehalten werden darf.
Da bei Junghunden der mögliche Zeitpunkt für den Wesenstest vom zuständigen, für den Wesenstest zugelassenen, Tierarzt festgelegt wird und erst mit Ausprägung der Geschlechtsreife und der charakterlichen Züge erfolgen kann, gilt bei Junghunden bis zur Ablegung des Wesenstests der ermäßigte Steuersatz gemäß Satz 1. Voraussetzung hierfür ist, dass der Hundehalter der Stadt Burg eine Bescheinigung des zuständigen Tierarztes vorlegt, dass der Wesenstest erst zum von ihm festgelegten Zeitpunkt erfolgen kann.“	

Art. II – In-Kraft-Treten Die 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft. Burg, Stark Dienstsiegel Bürgermeister	